

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

16.02.2017

Nr. 90

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|-------------|---|----------------|
| I. | Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.02.2017 | Seite 1 |
| II. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.02.2017 | Seite 2 |
| III. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.02.2017 | Seite 3 |
| IV. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.02.2017 | Seite 4 |

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

I.
Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.02.2017

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Die Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Trainingseinheit klassische Tanztechnik,
2. einer Trainingseinheit zeitgenössische Tanztechnik,
3. einer Einheit choreografisches Arbeiten/ Improvisation,
4. einem Gespräch und
5. einer Einheit tanzkünstlerisches Arbeiten.

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber während oder nach einer Einheit vor. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieser Ordnung.“

An **§ 6 Absatz 1** wird folgender Satz angefügt: „Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In **§ 6** werden die **Absätze 2 und 3** gestrichen.

§ 6 Absatz 4 wird neu Absatz 2; die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.

§ 8 Absatz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen des Prüfungsteils aus § 5 Absatz 2 Nr. 5 mindestens 18 Punkte erreicht. Der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung im Sinne des § 41 Abs. 8 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) ist erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen des Prüfungsteils aus § 5 Absatz 2 Nr. 5 mindestens 21 Punkte erreicht.

(2)

Die Prüfungsleistungen aus § 5 Absatz 2 Nr. 5 werden wie folgt bewertet:

25 - 18 Punkte

= eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden, aus deren arithmetisches Mittel sich die Punktzahl für die Prüfungsleistung ergibt. Dabei wird das Ergebnis der Bildung des arithmetischen Mittels nur bis zur ersten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Prüfungen mit sechs oder mehr Prüferinnen und Prüfern werden die beste und die schlechteste Bewertung gestrichen.

(3)

Nach jedem Eignungsprüfungsteil aus § 5 Absatz 2 Nummern 1. bis 4. bewerten die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistung mit „Ja“ oder „Nein“.

Dabei gilt für die Prüfungsteile aus § 5 Absatz 2 Nummern 1. bis 3.: Bewertet mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission mit „Ja“, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber für den jeweils nächsten Prüfungsteil zugelassen.

Für den Prüfungsteil aus § 5 Absatz 2 Nr. 4 muss die Bewertung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Prüfungsteil als bestanden.“

§ 8 Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird neu Absatz 4.

In **§ 12 Absatz 1** wird im letzten Satz nach dem Wort „Attest“ eingefügt „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15.02.2017.

Köln, den 16.02.2017

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

II.
2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.02.2017

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.310), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

„ § 19 Bachelorarbeit/Interdisziplinäres Bachelorprojekt

(1)

Die Bachelorarbeit bzw. das interdisziplinäre Bachelorprojekt (im Folgenden Bachelorprojekt) soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus ihrem/seinen Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten.

(2)

Die bzw. der Studierende wählt zwischen der Anfertigung einer Bachelorarbeit oder der Durchführung eines Bachelorprojektes. Die Bachelorarbeit erfolgt in schriftlicher Form. Das Bachelorprojekt wird medial und schriftlich dokumentiert. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung.

(3)

Die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt erfolgt per Zulassungsantrag. Bei der Anmeldung muss das Thema der Arbeit bzw. des Projektes benannt und von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter unterschrieben sein. Außerdem muss ein Exposé von 3 - 4 Seiten beigefügt werden.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit bzw. der Dokumentation des Bachelorprojektes beträgt drei Monate Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen ist, findet eine Beratung durch die Studiengangleitung statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit bzw. der Projektdokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7)

Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden nach Zustimmung der Studiengangleitung. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Die schriftliche Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu in Absprache mit der Studiengangleitung die betreuende Dozentin/den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Eine der beiden Personen soll dem Fachbereich 5 angehören.

(9)

Die Bewertung der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojektes ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder erfolgt eine der Bewertungen mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt wird mit

dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Die Bewertung der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojektes wird auf dem Zeugnis ausgewiesen siehe § 5.

(10)

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit bzw. ein mit „nicht ausreichend“ bewertetes Bachelorprojekt kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangsleitung bzw. der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt.

(11)

Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2017/18 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15.02.2017.

Köln, den 16.02.2017

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

III.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gesangspädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 1.02.2017

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.310), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

„ § 19 Bachelorarbeit/Interdisziplinäres Bachelorprojekt

(1)

Die Bachelorarbeit bzw. das interdisziplinäre Bachelorprojekt (im Folgenden Bachelorprojekt) soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus ihrem/seinen Fachgebiet innerhalb einer

vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten.

(2)

Die bzw. der Studierende wählt zwischen der Anfertigung einer Bachelorarbeit oder der Durchführung eines Bachelorprojektes. Die Bachelorarbeit erfolgt in schriftlicher Form. Das Bachelorprojekt wird medial und schriftlich dokumentiert. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung.

(3)

Die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt erfolgt per Zulassungsantrag. Bei der Anmeldung muss das Thema der Arbeit bzw. des Projektes benannt und von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter unterschrieben sein. Außerdem muss ein Exposé von 3 - 4 Seiten beigefügt werden.

(5)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit bzw. der Dokumentation des Bachelorprojektes beträgt drei Monate Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Studiengangleitung statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)

Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit bzw. der Projektdokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7)

Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als

Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden nach Zustimmung der Studiengangleitung. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)

Die schriftliche Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu in Absprache mit der Studiengangleitung die betreuende Dozentin/den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Eine der beiden Personen soll dem Fachbereich 5 angehören.

(9)

Die Bewertung der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojektes ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder erfolgt eine der Bewertungen mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Die Bewertung der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojektes wird auf dem Zeugnis ausgewiesen siehe § 5.

(10)

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit bzw. ein mit „nicht ausreichend“ bewertetes Bachelorprojekt kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangleitung bzw. der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt.

(11)

Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2017/18 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15.02.2017.

Köln, den 16.02.2017

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

IV.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 16.02.2017

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.310), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

„ § 19 Bachelorarbeit/Interdisziplinäres Bachelorprojekt

(1)

Die Bachelorarbeit bzw. das interdisziplinäre Bachelorprojekt (im Folgenden Bachelorprojekt) soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus ihrem/seinen Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten.

(2)

Die bzw. der Studierende wählt zwischen der Anfertigung einer Bachelorarbeit oder der Durchführung eines Bachelorprojektes. Die Bachelorarbeit erfolgt in schriftlicher Form. Das Bachelorprojekt wird medial und schriftlich dokumentiert. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung.

(3)

Die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4)
Die Anmeldung zur Bachelorarbeit bzw. zum Bachelorprojekt erfolgt per Zulassungsantrag. Bei der Anmeldung muss das Thema der Arbeit bzw. des Projektes benannt und von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter unterschrieben sein. Außerdem muss ein Exposé von 3 - 4 Seiten beigefügt werden.

(5)
Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit bzw. der Dokumentation des Bachelorprojektes beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Studiengangleitung statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6)
Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit bzw. der Projektdokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7)
Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden nach Zustimmung der Studiengangleitung. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8)
Die schriftliche Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu in Absprache mit der Studiengangleitung die betreuende Dozentin/den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Eine der beiden Personen soll dem Fachbereich 5 angehören.

(9)
Die Bewertung der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojektes ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder erfolgt eine der Bewertungen mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Die Bewertung der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorprojektes wird auf dem Zeugnis ausgewiesen siehe § 5.

(10)
Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit bzw. ein mit „nicht ausreichend“ bewertetes Bachelorprojekt kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangleitung bzw. der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt.

(11)
Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2017/18 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15.02.2017.

Köln, den 16.02.2017

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen